

Besondere Vereinbarung Elektronikversicherung für E-Bikes RÖSA-EXKLUSIV (BV 9959)



<p>1. Versicherte und nicht versicherte Sachen</p> <p>1.1 E-Bikes / Pedelecs</p> <p>1.2 Mitversicherte Sachen</p> <p>1.3 Nicht versicherte Sachen</p> <p>2. Versicherungsort</p> <p>3. Versicherte Kosten</p> <p>3.1 Standardkosten</p> <p>3.2 Sofortiger Reparaturbeginn</p> <p>3.3 Schadensuchkosten</p> <p>3.4 Feuerlöschkosten inklusive Gebühren</p> <p>4. Vorsorgeversicherung</p> <p>5. Jahresmeldung für Veränderungen</p> <p>6. Versicherungswert</p>	<p>7. Unterversicherungsverzicht (Abweichung vom Händlerverkaufspreis)</p> <p>8. Mehrkosten durch Technologiefortschritt</p> <p>9. Vorzeitiger Deckungsbeginn ab Gefahrenübergang</p> <p>10. Erdbeben</p> <p>11. Mitversicherung von Ersatzgeräten im Versicherungsfall</p> <p>12. Werkstattaufenthalte und Transporte</p> <p>13. Diebstahlschutzmaßnahmen</p> <p>14. Entschädigung</p> <p>15. Subsidiarität</p> <p>16. Regressverzicht</p>
--	---

1. Versicherte und nicht versicherte Sachen

- 1.1 - E-Bikes (Elektrofahrräder mit pedalunabhängigem, elektronischem Antrieb)
 - Pedelecs (Pedal Electric Cycle; Räder mit Tretunterstützung durch elektromotorischen Hilfsantrieb).
- 1.2 Mitversicherte Sachen
 Versichert ist (sind) jeweils auch die dazugehörige(n)
- a) Antrieb (Akkumulator, Motor, Sensor- und Steuerungselektronik);
 - b) Beleuchtungseinrichtung (Vorder- und Rücklicht);
 - c) Anbau- und Funktionsteile, die mit dem E-Bike oder Pedelec fest verschraubt sind (z.B. Fahrradschloss, Tachometer, Kilometerzähler, Reflektor, Spiegel, etc.).
- soweit die anteiligen Werte bei der Bildung der Versicherungssummen berücksichtigt wurden.
- 1.3 Nicht versicherte Sachen
 Nicht versichert sind
- a) Zweiräder ohne Elektromotor (nur mit Kettenantrieb);
 - b) Nicht funktionsfähige oder beschädigte E-Bikes bzw. Pedelecs;
 - c) Zweiräder mit einem Händlerverkaufspreis unter 1.000 EUR;

- d) Zweiräder mit einem Kaufpreis über 5.000 EUR;
- e) Versicherungs-, Kennzeichen- oder Führerscheinpflichtige Zweiräder
- f) Zubehörteile, die nicht fest mit dem Zweirad verschraubt sind (Fahrradkorb oder -tasche, Helm, etc.).

2. Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht innerhalb Deutschlands, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

3. Versicherte Kosten

3.1 Standardkosten

Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

Die nachfolgend genannten Kosten sind insgesamt je Versicherungsfall bis zu 5.000 EUR (Vorsorgeversicherung gemäß Nr. 4 bleibt unberücksichtigt) auf Erstes Risiko versichert:

- Aufräum-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 a) ABE 2011)
- Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 b) ABE 2011)
- Bewegungs- und Schutzkosten (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 c) ABE 2011)
- Luftfrachtkosten (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 d) ABE 2011)
- Bergungskosten (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 e) ABE 2011)
- Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung (Abschnitt "A" § 6 Nr. 3 f) ABE 2011)

3.2 Sofortiger Reparaturbeginn

Bei Schäden bis zu einer Höhe von voraussichtlich nicht mehr als 5.000 EUR kann mit der Reparatur sofort begonnen werden; die beschädigten Teile sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren. Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall (Abschnitt "B" § 8 Nr. 2 ABE 2011), insbesondere zur Schadenminderung verpflichtet.

3.3 Schadenssuchkosten

Mitversichert gelten bis 1.000 EUR - auf Erstes Risiko - die infolge eines Versicherungsfalles anfallenden Kosten, um die Schadenursache zu lokalisieren bzw. aufzuspüren (Schadenssuchkosten).

3.4 Feuerlöschkosten inklusive Gebühren

Feuerlöschkosten gelten bis zu einer Versicherungssumme von 1.000 EUR auf Erstes Risiko mitversichert. Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Dazu zählen auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter.

4. Vorsorgeversicherung

Während des Versicherungsjahres eintretende Veränderungen (Nr. 5) innerhalb der versicherten Sachen sind mitversichert. Entschädigt wird bis zur zuletzt dokumentierten Versicherungssumme zuzüglich 25 %, sofern keine anderen Entschädigungsgrenzen vereinbart wurden.

5. Jahresmeldung für Veränderungen

(Erweiterungen, Austausch, hinzukommende Sachen)

Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssummen. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.

Die Prämie infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben.

Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb von drei Monaten, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderung (Erweiterung/Austausch) abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Nr. 4) für das laufende Jahr.

6. Versicherungswert

Versicherungssumme ist der Händlerverkaufspreis von maximal 5.000 EUR (Nachweis durch Original-Händlerbeleg, mit Angabe der Rahmennummer sowie der vollständigen Käuferadresse). Nicht Gegenstand des Vertrages sind Zweiräder, die von Privatpersonen ohne die vorbezeichneten Unterlagen sowie Kaufvertrag erworben wurden.

7. Unterversicherungsverzicht (Abweichung vom Händlerverkaufspreis)

Maßgeblich für die Bildung der Versicherungssumme ist der jeweilige Händlerverkaufspreis der versicherten Sachen im Neuzustand (Neuwert) zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle und Montage).

In Abänderung zu Abschnitt "A" § 7 Nr. 7 ABE 2011 verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung dann, wenn die Abweichung nicht mehr als 10 % beträgt und weder vorsätzlich noch arglistig herbeigeführt wurde.

8. Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Abweichend von Abschnitt "A" § 7 Nr. 2 c) bb) ABE 2011 ersetzt der Versicherer die Wiederbeschaffungskosten für die aktuelle Nachfolgegeneration der versicherten Sache, wenn diese aufgrund des technischen Fortschritts in ihrem bisherigen technischen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann. Der Versicherer verzichtet dabei auf den bedingungsgemäßen Abzug für Änderungen oder Verbesserungen. Abschnitt "A" § 7 Nr. 4 b) ABE 2011 (Zeitwertentschädigung) gilt in diesem Zusammenhang gestrichen.

9. Vorzeitiger Deckungsbeginn ab Gefahrenübergang

Abweichend von Abschnitt "A" § 1 Nr. 1 ABE 2011 beginnt die Haftung des Versicherers für Veränderungen bereits vor Betriebsfertigkeit und zwar mit der Übergabe der Sachen oder Teilen davon am Versicherungsort (Abschnitt "A" § 4 ABE 2011).

10. Erdbeben

In Abänderung zu Abschnitt "A" § 2 Nr. 4 e) der ABE 2011 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Erdbeben bis zur Höhe der Versicherungssumme, maximal 100.000 EUR.

11. Mitversicherung von Ersatzgeräten im Versicherungsfall

Wird im Versicherungsfall ein Zweirad nicht am Versicherungsort repariert, sondern vorübergehend gegen ein Ersatzgerät ausgetauscht, dann gewährt der Versicherer Versicherungsschutz auch für das zur Verfügung gestellte Ersatzgerät.

12. Werkstattaufenthalte und Transporte

Aufwendungen, die aufgrund eines ersatzpflichtigen Teilschadens durch einen Werkstattaufenthalt oder den Transport dorthin entstehen, gelten für versicherte Sachen mitversichert.

13. Diebstahlschutzmaßnahmen

Bei einem Abhandenkommen des versicherten Zweirades durch Diebstahl ist es notwendig, dass dieses mit einem zugelassenen Schloss an einem festen Gegenstand (z.B. Laternenpfahl) angeschlossen wurde. Zugelassen sind hierbei gegen Kältespray geschützte Schlösser (VDS-anerkannte Schlösser der Klasse A+ oder B+) z.B. ABUS ab Schutzklasse 6 oder TRELOCK ab Schutzklasse 3.

Bei einem Abhandenkommen des versicherten Zweirades durch Einbruchdiebstahl ist die Abstellung der versicherten Sache in verschlossenen Räumen von Gebäuden (z.B. Abstellraum, Garage, etc.) zwingend vorgeschrieben.

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb:

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eindringt; ein Schlüssel ist falsch, wenn die Anfertigung desselben für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind;
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß a oder b anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;
- e) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder dort ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub an sich gebracht hatte;
- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er – auch außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

14. Entschädigung

In Ergänzung zu Abschnitt "A" § 7 ABE 2011 verringert sich die Entschädigungsleistung für Sachschäden an Motor und /oder Akku nach einer Benutzungsdauer von 1 Jahr monatlich um 1% der Wiederherstellungskosten bzw. der Wiederbeschaffungskosten. Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

Bei Diebstahl oder Einbruchdiebstahl des versicherten Zweirades ist die Entschädigung begrenzt auf:

- 100 % des Kaufpreises, wenn das versicherte Fahrrad bei Schadeneintritt bis zu 5 Jahre alt ist;
- 50 % des Kaufpreises, wenn das versicherte Fahrrad bei Schadeneintritt bis zu 7 Jahre alt ist;
- 25 % des Kaufpreises, wenn das versicherte Fahrrad bei Schadeneintritt über 7 Jahre alt ist.

Ergänzend zu Abschnitt "A" § 7 Nr. 9 ABE 2011 wird der nach Abschnitt "A" § 7 Nr. 1 bis 8 und 10 ABE 2011 ermittelte Betrag je Versicherungsfall mindestens um die hierfür jeweils vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

15. Subsidiarität

Der Versicherer gewährt dem Versicherten insoweit keinen Versicherungsschutz, als der Versicherte Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

16. Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

Klauseln für die Elektronikversicherung von E-Bikes (TK ABE 2011)

Allgemeiner Teil – Abschnitt "B" (Anzeigepflichten, Obliegenheiten etc.)

1820 Regressverzicht

1825 Makler

1820 Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechnigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

1825 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.